

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/12 AR

S 10 SB 598/11 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,
2. Stadt Köln - Bürgeramt Mülheim -,
Boltensternstraße 10, 50735 Köln,

Beklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter O t h m e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die vom Kläger mit Schreiben vom 8. Mai 2012 beim Bundessozialgericht gestellten
Anträge werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Schreiben vom 8.5.2012, beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax eingegangen am 4.6.2012, hat der Kläger bezogen auf das Urteil des Sozialgerichts Köln (SG) vom 18.4.2012 - S 10 SB 598/11 - mehrere Anträge gestellt, insbesondere Antrag auf Zulassung der Revision, Verfassungsbeschwerde, Menschenrechtsbeschwerde, Strafantrag, Beweissicherungsantrag, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Antrag auf Prozesskostenhilfe.
- 2 Die gestellten Anträge sind bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger prozessunfähig ist (*vgl. Beschluss des SG vom 6.6.2011; ebenso auch BSG Beschluss vom 4.10.2011 - B 8 SO 3/11 AR*). Der vom SG bestellte besondere Vertreter, Rechtsanwalt V. , B. , hat auf Anfrage des Senats erklärt, dass er die vom Kläger eingereichten Anträge nicht genehmige (*Schreiben vom 29.6.2012*). Damit sind die vom Kläger persönlich vorgenommenen Prozesshandlungen unwirksam.
- 3 Im Übrigen hat der Kläger - wie sich aus den beigezogenen Akten des SG ergibt - übereinstimmende Anträge auch beim SG gestellt, also bei dem Gericht, das insbesondere für eine Zulassung der Revision zuständig wäre (*vgl. § 161 SGG*).
- 4 Die Verwerfung der Anträge erfolgt gemäß § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

